Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt

www.thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
USt-IDNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

Persönlich haftender Gesellschafter:
TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Dr.-Ing. Michael Agsten
Paul Jäpel

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Registrier-/ Kundennummer:
Bitte vollständig ausfüllen!

1. Anlagenbetreiber/in

Firmenname bzw. Name, Vorname | Telefon | Fax

Straße, Hausnummer | Postleitzahl | Ort

E-Mail

2. Anlagenanschrift (falls abweichend von 1.)

Straße, Hausnummer | Postleitzahl | Ort

Gemarkung, Flur, Flurstück

3. Technische Daten

Installierte Leistung (Modulleistung) in kWp[1]

Inbetriebnahmedatum[2] | Stromeinspeisung ab[3]

1 Bitte immer 3 Nachkommastellen angeben!

2 Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde (§ 3 Nr. 30 EEG 2023). Sollte Ihre Photovoltaikanlage bereits vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sein, kontaktieren Sie uns bitte, um eine andere verbindliche Erklärung zu erhalten.

3 Dieses Datum kann nicht vor dem Inbetriebnahmedatum der Anlage liegen.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

4. Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023 bei Anlagen mit einer Leistung über 25 kWp[4]

Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerungsempfänger (FRSTE) ☐

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an EISMAN@thueringer-energienetze.com senden!

Einbau funktionstüchtiger Kleinfernwirkanlage (FWA) ☐

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkankopplung“ per E-Mail an EISMAN@thueringer-energienetze.com senden!

Einbau intelligentes Messsystem ☐

Bitte Nachweis über Einbau eines digitalen Zählers mit Kommunikationseinrichtung (Smart-Meter-Gateway) und der zugehörigen Steuerbox einreichen!

5. Foto-Nachweis

Falls noch nicht geschehen, reichen Sie bitte ein Foto der errichteten Anlage ein.

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bitte vollständig ausfüllen!	**ja**	**nein**

6. Zuordnung Ausschreibung oder gesetzliche Förderung

6.1 Wird eine Vergütung für die eingespeisten Strommengen gewünscht? Hinweis: Sollte die Anlage größer als 400 kWp sein, muss auch ohne Vergütungswunsch ein Direktvermarkter benannt werden. Bitte Zuordnungsnachweis einreichen! ☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 6.2

Wenn nein: weiter mit Nr. 9.3

6.2 Hat Ihre Anlage bei einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur einen Zuschlag erhalten? ☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 8

Wenn nein: weiter mit Nr. 7

4 Gilt für Neuanlagen ab 01.01.2023 bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bitte vollständig ausfüllen! **ja** **nein**

7. Verbindliche Erklärung zur gesetzlichen Förderung („Einspeisevergütung“)

7.1 Handelt es sich um eine „Garten-PV-Anlage“?

1. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wohngebäude?
2. Ist die Grundfläche der Anlage kleiner als die Grundfläche dieses Wohngebäudes?
3. Die installierte Leistung ist kleiner als 20 kWp?

Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1

Wenn nein: weiter mit Nr. 7.2

7.2 Erfüllt die Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens drei der nachfolgenden Kriterien (gilt nur für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.11.2025):

- die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens)
- auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird
- auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird
- die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
- auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt
- die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie die Nummern 2 und 5 als Kriterium ausgewählt haben, muss diese Erklärung zum Ablauf jedes fünften Jahres gegenüber dem Netzbetreiber erneut vorgelegt werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen abzufordern.

Sollten keine drei Kriterien erfüllt werden, ist kein Vergütungsanspruch gegeben.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bitte vollständig ausfüllen!	**ja**	**nein**
7.3 Ist die Photovoltaikanlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht? (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 7.4 und bitte Nachweise (z. B. Bodengutachten / Bestätigung durch Gemeinde) einreichen! Wenn nein: weiter mit Nr. 7.5		
7.4 Ist die bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bzw. zur Anbringung der oben genannten Anlage errichtet worden? (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023) Wenn ja: Angabe des Zwecks, dann weiter mit Nr. 9.2 Wenn nein: weiter mit Nr. 7.5		
7.5 Ist die Anlage auf einer Fläche errichtet worden, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist und die kein entwässerter Moorboden ist? (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte Plangenehmigung einreichen! Wenn nein: weiter mit Nr. 7.6		
7.6 Ist die oben genannte Photovoltaikanlage im Geltungsbereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch errichtet und die kein entwässerter Moorboden ist? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 7.7 und bitte Bebauungsplan einreichen! Wenn nein: **kein Förderungsanspruch nach EEG**		
7.7 Ist der Bebauungsplan vor dem 01.09.2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden, eine Anlage zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie zu errichten? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3a EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 Wenn nein: weiter mit Nr. 7.8		
7.8 Hat der Bebauungsplan vor dem 01.01.2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen? (Dies gilt auch, wenn die Festsetzung nach dem 01.01.2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten.) (§ 48 Abs. 1 Nr. 3b EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte Bebauungsplan einreichen! Wenn nein: weiter mit Nr. 7.9		

Thüringer Energienetze

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bitte vollständig ausfüllen!	**ja**	**nein**
7.9 Wurde der Bebauungsplan nach dem 01.09.2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 7.10 Wenn nein: **kein Förderungsanspruch nach EEG**		
7.10 Befindet sich die Anlage auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und ist sie in einer Entfernung bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c aa EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 Wenn nein: weiter mit Nr. 7.11		
7.11 Befindet sich die Anlage auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c bb EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte Foto u. geeignete Nachweise einreichen! Wenn nein: weiter mit Nr. 7.12		
7.12 Befindet sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c cc EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 bitte Nachweise (z. B. Bodengutachten) einreichen! Wenn nein: weiter mit Nr. 7.13		
7.13 Sind diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Ackerland oder Grünland entsprechend § 48 Abs. 1 Nr. 3c dd EEG 2023 genutzt worden? (Flächen, die in einem benachteiligten Gebiet lagen, auf dem nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 Gebote für Freiflächenanlagen nicht zu berücksichtigen sind, und wenn diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen, kein Lebensraumtyp sind, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen und nicht rechtsverdindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.) (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c dd EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise (z. B. Flächennutzungsplan) einreichen! Wenn nein: weiter mit Nr. 7.14		

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bitte vollständig ausfüllen!	**ja**	**nein**
7.14 Ist die Anlage eine besondere Solaranlage, die auf einer Fläche errichtet ist, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist? (§ 48 Abs. 1 Nr. 5f EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen! Wenn nein: weiter mit Nr. 7.15	☐	☐
7.15 Ist die Anlage eine besondere Solaranlage, die auf Ackerflächen errichtet ist mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche? Diese Fläche darf kein Moorboden und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sein. (§ 48 Abs. 1 Nr. 5a EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 7.18 und bitte geeignete Nachweise einreichen! Wenn nein: weiter mit Nr. 7.16	☐	☐
7.16 Ist die Anlage eine besondere Solaranlage auf einer Fläche mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen? Diese Fläche darf kein Moorboden und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sein (§ 48 Abs. 1 Nr. 5b EEG 2023). Wenn ja: weiter mit Nr. 7.18 und bitte geeignete Nachweise einreichen! Wenn nein: weiter mit Nr. 7.17	☐	☐
7.17 Ist die Anlage eine besondere Solaranlage, die auf Grünland - bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland – errichtet wurde? Diese Fläche darf kein Moorboden, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sein und nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen und kein Lebensraum-Typ sein, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 5c EEG 2023). Wenn ja: weiter mit Nr. 7.18 und bitte geeignete Nachweise einreichen! Wenn nein: weiter mit Nr. 7.19	☐	☐
7.18 Sind die Module ausschließlich senkrecht ausgerichtet und haben eine lichte Höhe von mindestens 0,80 Metern oder sind die Module nicht ausschließlich senkrecht ausgerichtet und haben eine lichte Höhe von mindestens 2,10 Metern? Wenn ja, kann ein erhöhter Vergütungssatz in Anspruch genommen werden. weiter mit Nr. 9.1	☐	☐

Thüringer Energienetze

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bitte vollständig ausfüllen!	**ja**	**nein**
7.19 Ist die Anlage eine besondere Solaranlage, die auf Parkplatzflächen errichtet worden ist? (§ 48 Abs. 1 Nr. 5d EEG 2023).	☐	☐
Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen!		
Wenn nein: weiter mit Nr. 7.20		
7.20 Ist die Anlage eine besondere Solaranlage, die auf Moorböden errichtet wurde, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, errichtet worden und wurde die Fläche mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wieder vernässt? (§ 48 Abs. 1 Nr. 5e EEG 2023).	☐	☐
Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen!		
Wenn nein: **kein Förderungsanspruch nach EEG**		

8. Ausschreibung

8.1 Prüfung Ausschreibungsvoraussetzungen

8.1.1 Datum des Gebotstermins:	
8.1.2 Zuschlagsnummer:	
8.1.3 Zuschlagshöhe:	

Bitte reichen Sie die Zuschlagserteilung als Nachweis ein.

8.1.4 Erfolgte die Inbetriebnahme der Solaranlage vor der Antragstellung auf Zahlungsberechtigung und nach der Erteilung des Zuschlags? (§ 38a Abs. 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023)	☐	☐
8.1.5 Ist die installierte Leistung kleiner als die zugeteilte Gebotsmenge? (§ 38a Abs. 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 Nr. 4 EEG 2023)	☐	☐
8.1.6 Ist die installierte Leistung der Anlage kleiner 50 MW? (§ 38a Abs. 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 Nr. 5a EEG 2023)	☐	☐

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bitte vollständig ausfüllen! **ja** **nein**

8.2 Verbindliche Erklärung zur Ausschreibung

Erfüllt die Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens drei der nachfolgenden Kriterien (muss nur ausgefüllt werden, wenn Gebotstermin nach dem 01.08.2024):

- ☐ die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens)
- ☐ auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird
- ☐ auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird
- ☐ die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
- ☐ auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt
- ☐ die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie die Nummern 2 und 5 als Kriterium ausgewählt haben, muss diese Erklärung zum Ablauf jedes fünften Jahres gegenüber dem Netzbetreiber erneut vorgelegt werden.Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen abzufordern.

Weiter mit 8.2.1

8.2.1 Ist die Photovoltaikanlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht? (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023)? ☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 8.2.2 und bitte Nachweise (z. B. Bodengutachten/Bestätigung durch Gemeinde) einreichen!

Wenn nein: weiter mit Nr. 8.2.3

Thüringer Energienetze

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bitte vollständig ausfüllen!	**ja**	**nein**
8.2.2 Ist die bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bzw. zur Anbringung der oben genannten Anlage errichtet worden? (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023) Wenn ja: Angabe des Zwecks, dann weiter mit Nr. 9.2 Wenn nein: weiter mit Nr. 8.2.3		
8.2.3 Ist die Anlage eine Freiflächenanlage, die sich nicht auf einer Fläche befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind? (§ 38a Abs. 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 Nr. 5b EEG 2023)		
8.2.4 Ist die Solaranlage auf einer Fläche errichtet worden, welche kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und:		
a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2a EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte Bebauungsplan, Fotos und geeignete Nachweise einreichen!		
b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2b EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte Bebauungsplan und Nachweise, z. B. Bodengutachten einreichen!		
c) **Variante 1**: die, die in § 35 Abs. 1 Nr. 8b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen* für Privilegierungsvorhaben im Außenbereich erfüllt? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023) *Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahn oder Schienenwegen des übergeordneten Netztes i. S. d. § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetztes mit mind. zwei Hauptgleisen und ein einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Wenn Variante 1 ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte Baugenehmigung einreichen!		
Variante 2: die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c EEG 2023) Wenn Variante 2 ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte Bebauungsplan einreichen!		

Thüringer Energienetze

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bitte vollständig ausfüllen!	**ja**	**nein**
d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2d EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte Bebauungsplan einreichen!	☐	☐
e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 01.01.2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 01.01.2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten. (§ 37 Abs. 1 Nr. 2e EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte Bebauungsplan einreichen!	☐	☐
f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2f EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte Plangenehmigung einreichen!	☐	☐
g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31.12.2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf Ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2g EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen!	☐	☐
h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden ist **und** 4. in einem benachteiligten Gebiet lagen **und** 5. die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt **und** 6. auf der nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 Gebote für Freiflächenanlagen nicht zu berücksichtigen sind **und** 7. wenn diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen **und** 8. kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen **und** 9. nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind. (§ 37 c Abs. 2 i. V. m.§ 37 Abs. 1 Nr. 2h EEG 2023) Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen!	☐	☐
i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden ist **und** 1. in einem benachteiligten Gebiet lagen **und** 2. die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt **und**	☐	☐

Thüringer Energienetze

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bitte vollständig ausfüllen!	**ja**	**nein**

3. auf der nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 Gebote für Freiflächenanlagen nicht zu berücksichtigen sind **und**
4. wenn diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen **und**
5. kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen **und**
6. nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind. (§ 37 c Abs. 2 i. V. m.§ 37 Abs. 1 Nr. 2h EEG 2023)

Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen!

8.2.5 Ist die Anlage eine besondere Solaranlage, die

a) auf Ackerflächen errichtet ist mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche? Diese Fläche darf kein Moorboden und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sein. (§ 37 Abs. 1 Nr. 3a EEG 2023) ☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen!

b) auf einer Fläche mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen errichtet worden ist? Diese Fläche darf kein Moorboden und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sein. (§ 37 Abs. 1 Nr. 3b EEG 2023) ☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen!

c) auf Grünland - bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland – errichtet wurde? Diese Fläche darf kein Moorboden, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sein und nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen und kein Lebensraum-Typ sein, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist. (§ 37 Abs. 1 Nr. 3c EEG 2023) ☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen!

d) auf Parkplätzen errichtet worden ist? (§ 37 Abs. 1 Nr. 3d EEG 2023) ☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen!

e) Ist die Anlage eine besondere Solaranlage, die auf Moorböden errichtet wurde, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, errichtet worden und wurde die Fläche mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wieder vernässt? (§ 37 Abs. 1 Nr. 3e EEG 2023) ☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen!

Thüringer Energienetze

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bitte vollständig ausfüllen!	**ja**	**nein**
f) Ist die Anlage eine besondere Solaranlage, die ein künstliches Gewässer im Sinne § 3 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 5 Wasserhaushaltsgesetz ist? (§ 37 Abs. 1 Nr. 3f EEG 2023)	☐	☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 9.1 und bitte geeignete Nachweise einreichen!

9. Allgemeine Fragen

9.1 Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, welche unabhängig von den Eigentumsverhältnissen innerhalb der Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen wurde? (§ 24 Abs. 1 EEG 2023)	☐	☐

Bitte beachten: Diese Regelung dient zur Ermittlung der 1.000 kW-Grenze (Ausschreibungspflicht) und der 50 MW-Grenze (Gebotshöchstleistung).

Wenn nein: Bitte Bestätigung der zuständigen Gemeinde einreichen, dass sich keine weitere Anlage in einem Abstand von bis zu 2 km befindet! Dann weiter mit Nr. 9.3

9.2 Ist die bauliche Anlage eine von mehreren, die sich auf demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind?	☐	☐

Wenn ja:

Inbetriebnahmedatum dieser Anlage	Leistung der bestehenden Photovoltaikanlage in kWp

9.3 Wurden nach § 5 MaStRV alle relevanten Daten an das Marktstammdatenregister (MaStR) übermittelt?	☐	☐

9.4 Bei Anlagen mit Vergütungswunsch und einer Größe **bis 100 kWp**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

☐ Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023)

☐ Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2023)

☐ Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2023)

9.5 Bei Anlagen mit Vergütungswunsch und einer Größe **über 100 kWp**, oder Anlagen ohne Vergütungswunsch **über 400 kWp**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

☐ Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2023)

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 16.05.2024 -

Gilt für PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment)

Bitte vollständig ausfüllen!

☐ Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2023)

☐ Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023)

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser").

10. Unternehmen in Schwierigkeiten (folgende Fragen müssen nur von Unternehmen beantwortet werden; alle hier zutreffenden Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme)[5]:

10.1 Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten (Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-Finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1)	☐	☐
10.2 Bestehen offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt?	☐	☐

Datenschutz-Hinweis: TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck und gemäß dem im Internet unter www.thueringer-energienetze.com/Datenschutz.aspx bereitgestellten Dokument „Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 DSGVO".

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber

Bitte Rücksendung an:

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Kundenbetreuung Einspeiser (AR4)
Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt
Fax 0361 652-787475
eeg.kwk@thueringer-energienetze.com

5 Unternehmen in Schwierigkeiten haben keinen Anspruch auf eine Vergütung nach dem EEG 2023 (§ 19 Absatz 4 EEG 2023)